

# **Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Geophysik und Meteorologie“ der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln**

**vom 03. 11. 2010**

Aufgrund der § 2 Absatz 4 und § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), erlässt die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung:

## **Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Geophysik und Meteorologie“ der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 4. August 2006 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 53/2006) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satzteil a) werden die Wörter „aufgrund einer Prüfung gem. § 66 Abs. 4 Satz 2 HG“ durch „gem. § 49 Abs. 6 HG“ ersetzt.
  - b) In Satzteil b) wird „§ 71 Abs. 2 HG“ durch „§ 52 Abs. 2 HG“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden in den Sätzen 1 und 3 das Wort „Professor/innen“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ und die Wörter „wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen“ durch die Wörter „akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 werden in Satz 1 das Wort „Professor/innen“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ und die Wörter „wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen“ durch die Wörter „akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 Satz 2 wird „§ 95 Abs. 1 HG“ durch „§65 Abs. 1 HG“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
  - b) Absatz 4 wird gestrichen. Die alten Absätze 5, 6 und 7 werden zu den neuen Absätzen 4, 5 und 6.
  - c) In Absatz 6 (neu) wird in Satz 1 das Wort „Professor/in“ durch das Wort „Hochschullehrer/in“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 werden folgende Sätze 7 und 8 angefügt:

„Nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss kann im Einzelfall, auf Antrag der/des Studierenden, die letztmögliche Wiederholungsprüfung mündlich erfolgen. Studierende, die bereits die Bachelorarbeit begonnen haben, können auf Antrag nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss im Einzelfall eine ausstehende Wiederholungsprüfung mündlich ablegen.“
  - b) In Absatz 8 Satz 3 wird „§ 92 Abs. 7 Satz 1 HG“ in „§ 63 Abs. 5 Satz 1 HG“ geändert.
  - c) In Absatz 11 wird Satz 3 durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Vom Tag der Bekanntgabe des Prüfungstermins bis maximal sieben Tage vor dem Prüfungstermin muss die Anmeldung der/des Studierenden zur Prüfung erfolgen. Ein Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung muss mindestens einen Tag vor dem Prüfungstermin erfolgen.“

- d) In Absatz 12 wird Satz 3 durch folgende Sätze 3 und 4 (neu) ersetzt:

„Nimmt ein/e Studierende/r einen Prüfungstermin, zu dem sie/er angemeldet ist, wegen einer Erkrankung nicht wahr, so ist die unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich, ansonsten gilt die Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.“  
Satz 4 (alt) wird gestrichen.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 8 werden die Sätze 1 bis 3 durch folgende Sätze 1 bis 6 ersetzt:

„Innerhalb von 8 Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit findet das Bachelor-Kolloquium statt. Ist ein 3. Gutachten erforderlich, so verlängert sich diese Frist auf 14 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von diesen Fristen zulassen. In dem Kolloquium, an dem die Gutachter/innen teilnehmen, berichtet der/die Kandidat/in über die Ergebnisse der Bachelorarbeit. Vor dem Kolloquium müssen die Gutachten zur Bachelorarbeit vorliegen. Die Benotung des Kolloquiums erfolgt über das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen der Gutachter/innen am Tage des Kolloquiums.“

Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den neuen Sätzen 7 und 8.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird „§ 67 HG“ durch „§ 49 Abs. 11 HG“ ersetzt.

b) In Absatz 6 wird „§ 65 Abs. 6 HG“ durch „§ 48 Abs. 6 HG“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bestandene Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden. Unbeschadet hiervon gilt: Wenn Studierende, die am Ende eines Moduls, das aus einer Vorlesung mit Übungen besteht, den ersten möglichen Termin nach dem Erreichen der Prüfungszulassung für die Modulprüfung wahrgenommen haben, so werden sie zum Zweck der Notenverbesserung zum nächsten möglichen Prüfungstermin zugelassen, wenn sie diese Prüfung beim ersten Termin bestanden haben; in diesem Fall gilt die bessere der beiden Noten.“

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 (neu) eingefügt:

„Unbeschadet hiervon gilt: Wird für Module gemäß Absatz 1 der erste mögliche Prüfungstermin wahrgenommen und die Prüfung nicht bestanden, so kann die Prüfung dreimal wiederholt werden.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den neuen Sätzen 3 und 4.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 wird „§ 92 Abs. 7, Sätze 2 – 5 HG“ durch „§ 63 Abs. 5 HG“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.“

- c) In Absatz 5 wird Satz 1 durch folgenden Satz ersetzt:  
„Ausfallzeiten durch Pflege von Personen gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG werden nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen vom Prüfungsausschuss angemessen berücksichtigt.“

9. Anhang „Modultabelle“ wird wie folgt geändert:

- a) Die Spalte „Z“ (Zuordnung zu Grund- bzw. Hauptstudium) wird gestrichen.
- b) Das Modul MN-GM-GEOSPA wird in MN-GM-GEOFLU umbenannt.
- c) Für die Module MN-GM-GEOERD, MN-GM-GEOPLA, MN-GM-GEOING, MN-GM-GEOFLU, MN-GM-METSYN, MN-GM-METDYN, MN-GM-METBEO, MN-GM-METSIA wird in der Spalte „Modulzulassungsvoraussetzungen“ der Eintrag „MN-P-KTP-I“ gestrichen.
- d) Für die Module MN-GM-GEOPRA und MN-GM-METPRA wird in der Spalte „Modulzulassungsvoraussetzungen“ der Eintrag „MN-P-Prakt-A“ durch den Eintrag „MN-GM-EGM“ ersetzt.
- e) In den Abkürzungen werden die Einträge „GS: Grundstudium“ und „HS: Hauptstudium“ gestrichen.

10. Anhang „Wahl- und Kompensationsmöglichkeiten“ wird wie folgt geändert:

- a) In Punkt 1. werden Sätze 3 und 4 wie folgt geändert: „Ein Modul der Modulgruppe G kann einmal mit einem anderen Modul der Modulgruppe G kompensiert werden. Ein Modul der Modulgruppe M kann einmal mit einem anderen Modul der Modulgruppe M kompensiert werden.“
- b) In Punkt 2. wird Satz 2 wie folgt geändert: „Ein Modul der Modulgruppe P kann einmal mit dem anderen Modul der Modulgruppe P kompensiert werden.“

## **Artikel II**

Diese Bestimmungen gelten für alle in den Bachelorstudiengang „Geophysik und Meteorologie“ immatrikulierten oder als Zweithörer/innen zugelassenen Studierenden.

## **Artikel III**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. 10. 2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 28. 10. 2010 und des Beschlusses des Rektorats vom 27. 07. 2010.

Köln, den 03. 11. 2010

---

Der Dekan  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln  
Universitätsprofessor Dr. H.-G. Schmalz